

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
pränumerando.

Anzeiger

für

Zwönitz und Umgegend.

Amtsblatt

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

Nr. 2.

Sonnabend, den 3. Januar 1880.

5. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Die deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter § 20 und 23 Folgendes:

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Ist sein Aufenthalt ein vorübergehender, so hat er sich bei der Ortsbehörde ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Es werden hiernit alle Diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

und zwar Nachmittags 3—5 Uhr eines jeden Wochentages vom 15. Januar bis 1. Februar 1880

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungs-Stammrolle an hiesiger Rathsstelle sich persönlich zu melden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden, der Geburtschein, von allen Anderen aber der nach der Musterung empfangene Loosungs- und Gestellungschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht an Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Aufforderung, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Zwönitz, am 2. Januar 1880.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch mehrfach anher ergangene Klagen und Beschwerden hat der unterzeichnete Stadtgemeinderath das nachstehend abgedruckte und sofort in Kraft tretende Regulativ, Gebühren für Dienstleistungen der hiesigen Leichenwäscherin, aufgestellt, was hierdurch für die hiesigen Einwohner zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Zwönitz, am 2. Januar 1880.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr, Bürgermeister.

Regulativ, Gebühren für Dienstleistungen der Leichenwäscherin in Stadt „Zwönitz.“

1. 1 Mark — Pf. für Beerdigung von Kinder bis zu 2 Jahren,
2. 1 = 50 = = = = = 14 =
3. 2 = 50 = = = = = Personen über 14 =
4. 3 = — = = = = I. Grades (nach Regulativ des hiesigen Kirchenvorstandes, V. Beerdigungen betriffd., vom 24. April 1879),
5. — = 75 = = = = = eine Almosenleiche, welche im Alter bis zu 14 Jahren und
6. 1 = 50 = = = = = = = = = über 14 = verstorben ist,
außerdem für jedem einzelnen Sterbefalle
7. — = 20 = = = = = Ausstellung eines Leichenbestattungsscheinsduplicat in Gemäßheit der Landes-Verordnung vom 24. Februar 1877.

Die Leichenwäscherin ist ferner verpflichtet, in anständiger, reinlicher, bei Beerdigungen in schwarzer Kleidung zu erscheinen, hat sich den Hinterlassenen gegenüber eines höflichen und bescheidenen Betragens zu befleißigen, hat sich ferner aller Zudringlichkeit und ungehörigen Ansprüchen insonderheit des Betretens des Trauerhauses **nach dem Begräbnis unbedingt** zu enthalten. Sie ist ferner nicht berechtigt, für Wegfall des widerrechtlich beanspruchten Genuß des sogenannten Leichenkaffees Entschädigung zu verlangen.

Bekanntmachung.

In Folge der am 26. November v. J. stattgefundenen Ergänzungswahl für die am heutigen Tage aus dem Stadtgemeinderaths-Collegium ausgeschiedenen Stadtverordneten und Stellvertreter sind die Herren

August Friedrich Arnold, Weberfactor,
Erangott Friedrich Mendt, Schuhmachermeister,
Emil Friedrich Schenk, Händler,
Friedrich Wilhelm Roscher, Schuhmachermeister,

als **Stadtverordnete**, die Herren

Christian Gottlob Weber, Glasermeister,
Gustav Adolf Walther, Schuhmachermeister,

als **Stellvertreter** gewählt worden.

Nachdem nun genannte Herren die Wahl angenommen und am heutigen Tage in ihre diesfalligen Functionen eingewiesen, wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Zwönitz, am 2. Januar 1880.

Der Bürgermeister.
Schönherr.